



Strukturen der allgemeinen  
und beruflichen Bildung  
und der Erwachsenenbildung  
in Europa

# LIECHTENSTEIN

1999

Informationen bereitgestellt von :

Nationale Eurydice-Informationstelle  
Schulamt  
Herrengasse 2  
9490 Vaduz

Für weitere detaillierte Informationen zum Bildungswesen in Europa empfehlen wir Ihnen,  
unsere Datenbank EURYBASE (<http://www.eurydice.org>) und die CEDEFOP Monographien  
(<http://www.cedefop.gr>) einzusehen.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>1. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERWALTUNG</b>	<b>7</b>
1.1 ALLGEMEINER HINTERGRUND.....	7
1.2 DIE GRUNDLAGEN DES BILDUNGSSYSTEMS:.....	7
1.3 KOMPETENZVERTEILUNG FÜR DIE ORGANISATION UND VERWALTUNG DES BILDUNGSWESENS .....	8
1.4 INSPEKTION/ AUFSICHT/ BERATUNG .....	9
1.5 FINANZIERUNG .....	9
1.6 BERATUNGSORGANE UND MITWIRKUNGSGREMIEN .....	9
1.6 PRIVATES BILDUNGSWESEN .....	9
<b>2. VORSCHULERZIEHUNG</b>	<b>10</b>
2.1 ORGANISATION .....	11
2.2 LEHRPLÄNE/ EVALUIERUNG .....	11
2.3 LEHRKRÄFTE/ PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE .....	12
<b>3. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG IM RAHMEN DER SCHULPFLICHT</b>	<b>12</b>
3A PRIMARBILDUNG .....	12
3A.1 ORGANISATION DER SCHULE.....	13
3A.2 LEHRPLAN.....	13
3A.3 LEISTUNGSBEURTEILUNG/ ZEUGNISSE/ BERATUNG .....	13
3A.4 LEHRKRÄFTE .....	14
3B SEKUNDARBILDUNG .....	14
3BI REALSCHULE .....	15
3BI.1 ORGANISATION DER SCHULE.....	15
3BI.2 LEHRPLAN .....	15
3BI.3 LEISTUNGSBEURTEILUNG/ ZEUGNISSE/ BERATUNG .....	16
3BI.4 LEHRKRÄFTE.....	16
3BII. OBERSCHULE .....	16
3BII.1 ORGANISATION DER SCHULE .....	17
3BII.2 LEHRPLAN .....	17
3BII.3 LEISTUNGSBEURTEILUNG/ ZEUGNISSE/ BERATUNG .....	17
3BII.4 LEHRKRÄFTE .....	17
3BIII. GYMNASIUM .....	18
3BIII.1 ORGANISATION DER SCHULE .....	18
3BIII.2 LEHRPLAN .....	18
3BIII.3 LEISTUNGSBEURTEILUNG/ ZEUGNISSE/ BERATUNG .....	18
3BIII.4 LEHRKRÄFTE .....	18
<b>4. SEKUNDARBILDUNG IM ANSCHLUSS AN DIE SCHULPFLICHT</b>	<b>19</b>
4A DAS 10. SCHULJAHR.....	19
4B VORBEREITUNGSLEHRGANG FACHHOCHSCHULREIFE.....	19
4C HOCHSCHULZUGANG .....	20
<b>5. BERUFSAUSBILDUNG</b>	<b>20</b>
5.1 ORGANISATION .....	20
5.2 EINRICHTUNGEN DER BERUFSAUSBILDUNG .....	20
5.3 FINANZIERUNG .....	21
5.4 LEHR-/ AUSBILDUNGSPLAN.....	21
5.5 LEISTUNGSBEURTEILUNG/ ZEUGNISSE/ BERATUNG .....	21
5.6 AUSBILDERINNEN/ LEHRKRÄFTE .....	21

<b>6. TERTIÄRER BEREICH</b>	<b>22</b>
6A NICHT-UNIVERSITÄRE HOCHSCHULBILDUNG .....	22
6A.1 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN.....	22
6A.2 STUDIENGEBÜHREN/ AUSBILDUNGSFÖRDERUNG FÜR STUDIERENDE .....	22
6A.3 STUDIENJAHR.....	23
6A.4 STUDIENGÄNGE .....	23
6A.5 LEISTUNGSBEURTEILUNG/ ABSCHLÜSSE .....	23
6A.6 DOZENTINNEN .....	23
6B UNIVERSITÄRE HOCHSCHULBILDUNG.....	24
6B.1 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN.....	24
6B.2 STUDIENGEBÜHREN/ AUSBILDUNGSFÖRDERUNG FÜR STUDIERENDE.....	24
6B.3 STUDIENJAHR.....	24
6B.4 STUDIENGÄNGE.....	25
6B.5 LEISTUNGSBEURTEILUNG/ ABSCHLÜSSE .....	25
6B.6 DOZENTINNEN .....	25
<b>7. ERWACHSENENBILDUNG</b>	<b>26</b>
7A INFORMELLER SEKTOR.....	26
7A.1 SPEZIFISCHER RECHTLICHER RAHMEN.....	26
7A.2 VERWALTUNG .....	26
7A.3 FINANZIERUNG .....	27
7A.4 ORGANISATION.....	27
7B OFFIZIELLER SEKTOR.....	28
7B.1 SPEZIFISCHER RECHTLICHER RAHMEN.....	28
7B.2 VERWALTUNG .....	28
7B.3 FINANZIERUNG .....	28
7B.4 ORGANISATION .....	29

# EINLEITUNG

---

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sind in Europa stark diversifiziert. Um diese Vielfalt darzustellen, veröffentlicht EURYDICE, das Informationsnetz zur Bildung in Europa, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), die Publikation *Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung*, die erstmals 1990 erschienen ist. Die zweite überarbeitete Ausgabe der Publikation wurde 1995 veröffentlicht erschienen, eine weitere Aktualisierung folgt 1999/2000. Angesichts der Zahl der Länder, die nunmehr abgedeckt werden<sup>1</sup> und des Umfangs der verfügbaren Daten wird diese Neufassung über die Web-Site des EURYDICE-Netzes (<http://www.eurydice.org>) und nicht in gedruckter Fassung verbreitet. Dadurch wird sie einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht und die Daten können regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

In diesen Einzeldarstellungen nach Staaten findet der Leser grundlegende Informationen zu allen Ebenen der Systeme der allgemeinen Bildung und der beruflichen Erstausbildung mit Angaben zu ihrer Verwaltung und ihrem Aufbau, eine kurze Beschreibung der Hochschulbildung, Angaben zur Aus- und Fortbildung der Lehrer und zu ihrem Status. EURYDICE und CEDEFOP haben anlässlich der Herausgabe der überarbeiteten Fassung ferner ein Kapitel zur Erwachsenenbildung aufgenommen, ein wichtiges Thema im Rahmen des Ausbaus des lebenslangen Lernens in Europa.

Wie bereits in der vorhergehenden Ausgabe werden die Informationen nach einer gemeinsamen Gliederung dargestellt, um den Vergleiche zwischen den Ländern zu erleichtern, und dabei gleichzeitig die Besonderheiten der einzelnen Systeme hervorzuheben.

Das erste Kapitel ist jeweils einer kurzen Darstellung des betreffenden Landes gewidmet, mit Angaben zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Bildungswesens, der Verteilung der Kompetenzen sowie einer Reihe von Informationen zu spezifischen Punkten (Verwaltung, Schulaufsicht, Finanzierung, Privatschulen und Beratungsorgane). Auch Angaben zu den wichtigsten Reformen sind hier zu finden.

Es folgen jeweils ein Kapitel zum Elementarbereich, zur Bildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Primarbereich und Sekundarbereich I) und zur Bildung im Sekundarbereich II (allgemeine, technische und berufliche Sekundarbildung), zur Berufsausbildung der Jugendlichen und zur Hochschulbildung. Die Gliederung der Kapitel richtet sich jeweils nach dem landesspezifischen Kontext. So wurden für die Länder, in denen der Elementarbereich faktisch eine Einheit mit dem Primarbereich bildet, oder in denen die Bildung im Rahmen der Schulpflicht verschiedene Bildungsebenen umfaßt, die Gliederung entsprechend angepaßt. Grundsätzlich wird für jedes Land zunächst eine kurze Beschreibung der Zielsetzungen und der Organisation der jeweiligen Bildungsebene gegeben, darauf folgen Abschnitte zu den Lehrplänen, zur Leistungsbeurteilung, zu den Lehrern und statistischen Angaben.

Der Berufsausbildung ist ein eigenes Kapitel gewidmet, da sie in der Regel außerhalb des regulären Bildungssystems erfolgt - sei es im Rahmen von Programmen für die Lehrlingsausbildung, durch spezifische Berufsausbildungsmaßnahmen für Jugendliche oder beschäftigungspolitische Maßnahmen. Das nächste Kapitel ist der Bildung im Tertiärbereich gewidmet, in dem nach einer allgemeinen Beschreibung die folgenden Aspekte behandelt werden: Hochschulzugang, Studiengebühren/Ausbildungsförderung für Studierende, Gliederung des Studienjahres, Studiengänge, Leistungsbeurteilung und Abschlüsse.

---

<sup>1</sup> **Die europäischen Staaten, die an dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm im Bildungsbereich, Sokrates, teilnehmen.**

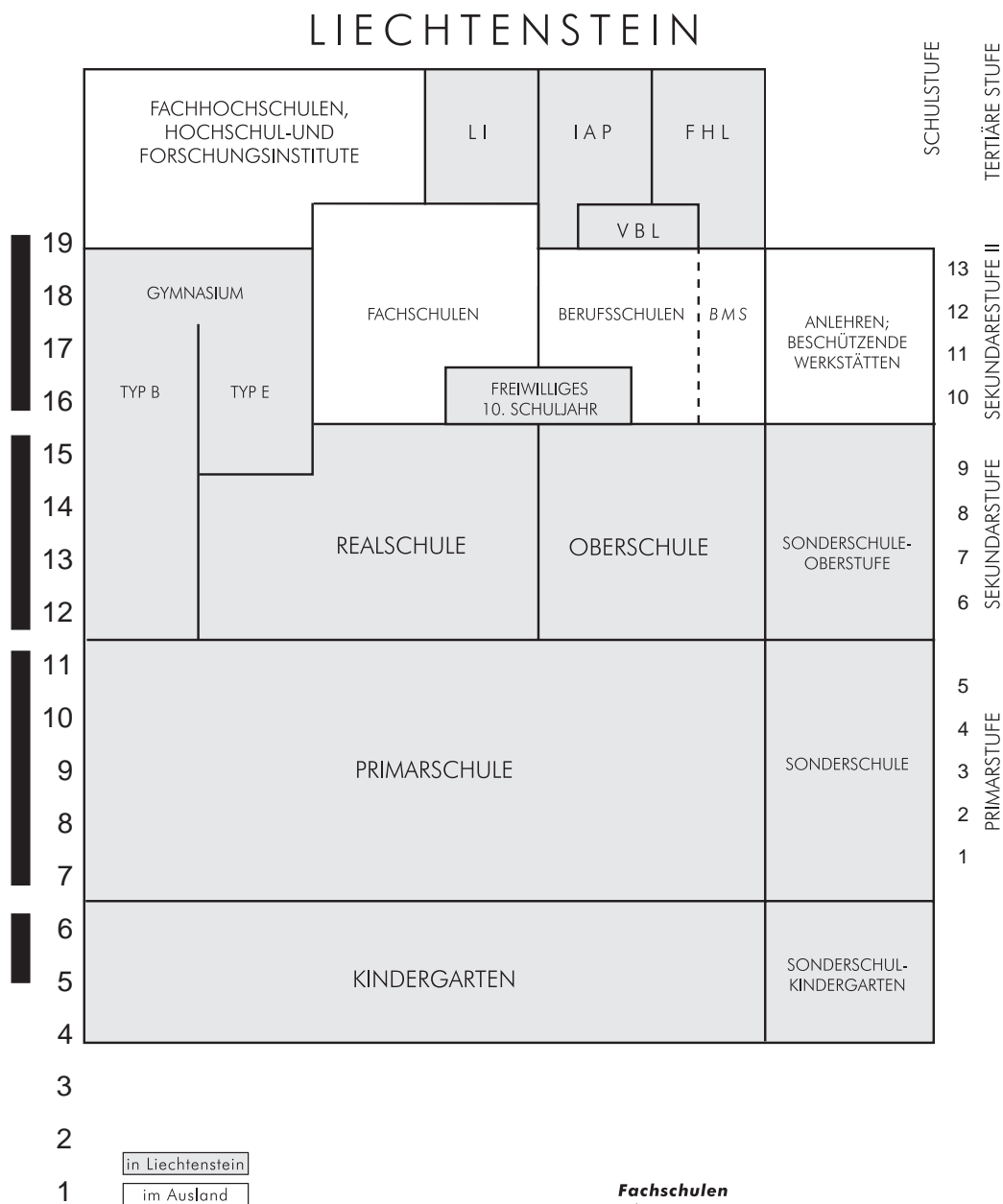
Wie bereits oben erwähnt findet der Leser in dieser Ausgabe ferner erstmals ein Kapitel mit einer allgemeinen Beschreibung des Aufbaus der formalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung. Dieses Kapitel enthält auch Angaben zum gesetzlichen Rahmen und zur Finanzierung der Bildungsangebote in diesem Bereich. Angaben zu den Lehrern werden jeweils in einem spezifischen Abschnitt im Kapitel der jeweiligen Bildungsebene abgehandelt. Der Leser findet ferner Statistiken mit Zahlenangaben zu den Schüler- bzw. Studierendenzahlen, zu den Lehrkräften und Bildungseinrichtungen sowie, soweit verfügbar, Angaben zu den Klassenfrequenzen bzw. zur Lehrer-Schüler-Relation, zu den Besuchsquoten, Abschlußquoten und zu den angebotenen Fachrichtungen und Wahlfächern.

Der Beschreibung der einzelnen Bildungssysteme wird jeweils ein mit Anmerkungen versehenes Diagramm zum Bildungssystem des entsprechenden Landes vorangestellt. Auch diese Diagramme folgen einem gemeinsamen Grundschema, um Quervergleiche zu ermöglichen.

Diese Länderdarstellungen wurden auf der Grundlage eines einheitlichen Leitfadens zur inhaltlichen Gliederung von den nationalen Informationsstellen im EURYDICE-Netz erarbeitet. Die Informationen zur Berufsausbildung und zur Erwachsenenbildung wurden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Dokumentationsnetzes des CEDEFOP (für die Mitgliedstaaten der Union und die EFTA/EWR-Staaten) und den nationalen Beobachtungsstellen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung - ETF (für die 10 mittel- und osteuropäischen Staaten) erstellt. An dieser Stelle möchten wir uns bei all diesen, wie auch bei allen Beteiligten in der Europäischen EURYDICE-Informationsstelle in Brüssel und im CEDEFOP in Thessaloniki recht herzlich für ihren wertvollen Beitrag zur Erstellung dieser grundlegenden Informationen danken, die zu einer besseren Kenntnis der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa beitragen.

Luce Pépin  
Leiterin der Europäischen  
Informationsstelle von EURYDICE

März 2000



in Liechtenstein  
im Ausland

**Legende:**

- LI - Liechtenstein - Institut
- I A P - Internationale Akademie für Philosophie
- F H L - Fachhochschule Liechtenstein
- V B L - Vorbereitungslehrgang "Fachhochschulreife"
- B M S - Berufsmittelschule

**Fachschulen**

- Lehrerseminar
- Kindergärtnerinnenseminar
- Handelsschule
- Verkehrsschule
- Arztgehilfenschule
- Hotelfachschule
- Kunstgewerbeschule

# 1. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERWALTUNG

---

## 1.1 Allgemeiner Hintergrund

---

### Geographie

Der Staat Liechtenstein hat eine Fläche von 160 km<sup>2</sup> und liegt in Mitteleuropa, in den nördlichen Alpen rechts des Alpenrheins, zwischen der Schweiz und Österreich.

### Geschichte

Das Gebiet von Liechtenstein ist seit der Jungsteinzeit besiedelt. 15 v. Chr. wird das Land durch die Römer unterworfen, die im fünften Jahrhundert selbst von den Alemannen zurückgedrängt werden. Im Mittelalter herrschen in Liechtenstein verschiedene Grafengeschlechter, von denen schliesslich 1396 die damalige Grafschaft Vaduz die Reichsunmittelbarkeit erhält.

1699 kauft Johann Adam Andreas von Liechtenstein die Grafschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. 1719 werden die Gebiete zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben. Durch die Mitgliedschaft im Rheinbund erlangt Liechtenstein 1806 die Souveränität.

1862 unterzeichnet Fürst Johannes II. eine konstitutionelle Verfassung, die einen durch Wahlmänner gewählten Landtag vorsieht. 1921 wird die heutige Verfassung unterzeichnet, die dem Volk die volle politische Mündigkeit bringt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg macht Liechtenstein eine rasante wirtschaftliche Entwicklung durch, während der es sich vom Agrarland zum Industriestaat wandelt.

### Politik

Die Staatsgewalt Liechtensteins ist im Fürsten und im Volk verankert. Das Volk wählt alle vier Jahre die 25 Abgeordneten des Landtages (Parlament), der dem Fürsten die Mitglieder der Regierung zur Ernennung vorschlägt. Ein vom Landtag beschlossenes Gesetz bedarf zur Gültigkeit der Unterschrift des Fürsten.

### Sprache/ Religion

Amtssprache in Liechtenstein ist Hochdeutsch, Umgangssprache ein alemannischer Dialekt.

80% der Bevölkerung sind römisch-katholisch, 7% protestantisch und 13% anders gläubig.

## 1.2 Die Grundlagen des Bildungssystems:

---

### Grundsätze – rechtliche Rahmenbedingungen

Die allgemeine Struktur des liechtensteinischen Bildungswesens ist geprägt von pädagogischen Traditionen und den Schulsystemen der deutschsprachigen Länder. Die beiden Nachbarländer des Fürstentums, die Schweiz und Österreich, üben aufgrund politisch-wirtschaftlicher Faktoren die unmittelbarsten Einflüsse auf Liechtenstein aus. Die Schultypen und die Terminologien des liechtensteinischen Bildungswesens sind daher ähnlich wie in diesen Ländern. Unterschiede bestehen in den Einzelheiten der Organisation sowie in der Entwicklung des Bildungswesens.

Wegen der Kleinheit des Landes besteht innerhalb der Landesgrenzen kein voll ausgebautes und vom Staat getragenes Bildungswesen. Liechtenstein stellt jedoch privaten Schulen und bildungsorientierten Institutionen im In- und Ausland finanzielle Mittel zur Verfügung. Durch eine Reihe von Verträgen mit ausländischen Ministerien und Departementen werden für Interessierte Schul- und Studienplätze gesichert.

Das heute noch in wesentlichen Teilen gültige Schulgesetz wurde im Jahre 1971 vom Landtag verabschiedet. Die in diesem Gesetz aufgeführten Neuerungen enthalten den neugestalteten Aufbau des Schulsystems, die Einführung zweier neuer, vom Staat getragenen Schultypen (Oberschule und Hilfsschule, wobei die Hilfsschule 1990 in die Ober- bzw. Primarschule integriert wurde), die Schaffung einer Kurzform des Gymnasiums (fünf Jahre) und die Verlängerung der Schulpflicht auf neun Jahre. Darüber hinaus legen sie die

Neugestaltung der Schulbehörden und die Schaffung des Schulpsychologischen Dienstes sowie der Stelle eines Schularztes fest. Dieses Schulgesetz regelt auf umfassende Weise das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein. Die darin festgehaltenen Grundsätze werden durch Verordnungen näher bestimmt.

Im November 1992 trat für den tertiären Bildungsbereich des Fürstentums Liechtenstein ein eigenes "Gesetz über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute" in Kraft.

Das aus dem Jahre 1976 stammende Berufsbildungsgesetz bildet den rechtlichen Rahmen für das liechtensteinische Berufsbildungswesen. Ein wesentliches Element des Berufsbildungsgesetzes ist die Sicherung von Schulungs- und Ausbildungsplätzen an ausländischen Berufsschulen und Berufsbildungseinrichtungen für Interessierte aus Liechtenstein. In diesem Zusammenhang beteiligt sich Liechtenstein an der Errichtung und dem Betrieb berufsbildender Institutionen in der Schweiz. So war und ist Liechtenstein z.B. an den Bau- und Betriebskosten des Berufsschulzentrums (BZB) in der schweizerischen Gemeinde Buchs beteiligt.

Die obligatorische Schulpflicht in Liechtenstein umfasst neun Schuljahre (fünf Jahre Primarschule und vier Jahre Sekundarschule). Sie beginnt nach Vollendung des sechsten Lebensjahres und endet in der Regel im Alter von sechzehn. Darüber hinaus gibt es das Angebot eines freiwilligen zehnten Schuljahres, damit sich die Schülerinnen und Schüler gezielt auf eine weiterführende Schule oder auf das Berufsleben vorbereiten können.

Das Schuljahr dauert für alle vierzig Wochen. Seit dem Schuljahr 1992/93 ist der Samstag für alle Schultypen in Liechtenstein unterrichtsfrei.

### **1.3 Kompetenzverteilung für die Organisation und Verwaltung des Bildungswesens**

---

Zuständig für das liechtensteinische Bildungswesen ist in erster Linie der Staat. Nach der Landesverfassung steht das gesamte Bildungswesen, auch das private, unter staatlicher Aufsicht. Es besteht allgemeine Schulpflicht, und der Staat hat dafür zu sorgen, dass an den öffentlichen Schulen der obligatorische Unterricht in den Elementarfächern in genügendem Ausmasse erteilt wird. Als Schulträgerinnen der Primarschulen leisten auch die Gemeinden ihren Beitrag.

Oberstes Aufsichtsorgan über das Bildungswesen, einschliesslich der Berufsbildung, ist die Regierung. Sie überwacht die Anwendung der Gesetze durch die ihr untergeordneten Organe und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Schulamtes, des Amtes für Berufsbildung, des Bildungsrates, des Berufsbildungsrates sowie des Schulrates. Die Bearbeitung von einzelnen Geschäften wird von den Organen der Schulverwaltung sowie der Berufsbildung ausgeführt. Sofern bildungspolitische Initiativen von einzelnen Personen oder Gruppen ausserhalb der zuständigen Organe ergriffen werden, gelangen diese meist über das Schulamt bzw. das Amt für Berufsbildung, zum Teil auch direkt, an die Regierung.

Das Schulamt bereitet je nach Regelung der Zuständigkeit Geschäfte zuhanden der Regierung bzw. anderer Instanzen (Schulrat, Bildungsrat, Gemeindeforschulrat) des Bildungswesens vor oder erledigt diese selbständig.

Beim Amt für Berufsbildung seinerseits liegt der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes sowie die Organisation des gesamten Berufsbildungswesens.

Der Bildungsrat wird von der Regierung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und setzt sich aus einem Mitglied der Regierung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden sowie acht weiteren Mitgliedern zusammen. Er berät die Regierung in allen Grundsatzfragen des Bildungswesens, insbesondere bei der Anpassung der Verordnungen an die Entwicklung im Schulsektor und bei der Festsetzung von Prioritäten beim Ausbau des Bildungswesens.

Der Berufsbildungsrat wird ebenfalls von der Regierung gewählt. Seine Amtsdauer fällt mit jener des Bildungsrates zusammen. Seine sieben Mitglieder beschäftigen sich u.a. mit Anträgen auf Anerkennung von berufsbildenden Schulen und Kursen, mit der Organisation von im Lande durchzuführenden Schulungsangeboten, mit dem Erlass von Ausbildungsreglementen und mit der Durchführung von Schulversuchen in der beruflichen Ausbildung.

Auch der Schulrat wird von der Regierung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In die Zuständigkeit des Schulrates fallen das Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern an Schulen, deren Träger der Staat ist, die Entscheidung bei Rekursen, die Einreihung von Schülerinnen und Schülern in eine andere Schulart, die Bewilligung zur vorzeitigen Einschulung und die Befreiung von der Schulpflicht sowie die Festsetzung von obligatorischen Fortbildungskursen für Lehrkräfte und dgl.



Der Gemeindegeschulrat wird vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderates sowie der Lehrerschaft, einem Vertreter der Ortsgeistlichkeit, einer Kindergärtnerin und einem weiteren Mitglied zusammen. Dem Gemeindegeschulrat obliegt die unmittelbare Leitung und Aufsicht des Gemeindegeschulwesens, zu dessen Bereich die Kindergärten und Primarschulen zählen. Für diese beiden Bereiche werden die Schulbezirke festgesetzt, erfolgt die Wahl und Anstellung der Kindergärtnerinnen und gehört ein Vorschlagsrecht zur Bestellung von Primarlehrerinnen und Primarlehrern. Darüber hinaus berät der Gemeindegeschulrat den Gemeinderat in Bildungs- und Erziehungsfragen und begutachtet die Vorlagen über wesentliche und grundsätzliche Veränderungen im Bildungsbereich, sofern dabei die Gemeindeinteressen berührt werden. Zu den zentralen Aufgaben zählen die Erstellung eines Gemeindegeschulbudgetantrages für das Bildungswesen an den Gemeinderat sowie die Kontrolle über gemeindeeigene Schulgebäude und Schulanlagen.

Für die Erstellung der Lehrpläne ist eine Projektgruppe, unter der Aufsicht der Regierung, und für deren Umsetzung die Schulinspektion verantwortlich. Im Fürstentum Liechtenstein herrscht auch Methodenfreiheit (Überwachung durch die Schulinspektion). Das Lehr- und Lernmaterial ist im Einklang mit dem Lehrplan grundsätzlich frei auszuwählen.

### **1.4 Inspektion/ Aufsicht/ Beratung**

---

In Liechtenstein gibt es eine eigenständige Aufsichtsbehörde für die allgemeine Bildung, welche unter der Aufsicht des Schulamtes steht. Diese Stelle der Inspektion, Aufsicht und Beratung, besteht aus Stufeninspektoren und Fachinspektoren. Für jede Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule und Gymnasium) werden Stufeninspektoren mit den vorab genannten Aufgaben eingesetzt. Die Fachinspektoren konzentrieren sich ausschliesslich auf einzelne Schulfächer (z.B. Turnen, Religion).

Die Führungsaufgabe der Schulinspektion umfasst Ziele setzen, Richtungen weisen, beraten, betreuen, ermutigen, Neuerungsprozesse in Gang setzen und halten, die Zusammenarbeit fördern, informieren und beurteilen, aber auch kontrollieren. Zudem erteilt sie die Bewilligung für

Lehrerfortbildungen, für Stundenpläne, für einzelne Lehrmethoden, für Dispensen der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler.

### **1.5 Finanzierung**

---

Die Finanzierung der öffentlichen Kindergärten und Primarschulen erfolgt zum grössten Teil durch die Gemeinden, welche auch Trägerinnen dieser Institutionen sind. Das Land beteiligt sich mittels Subventionen an den Lehrerinnen- und Lehrergehältern und an den Investitionen für Einrichtungen und Bauten.

Die öffentlichen Schulen der Sekundarstufe werden vollumfänglich durch den Staat finanziert, wobei die Finanzierung nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern auch die Investitionen für Bauten und Einrichtungen umfasst. Die insgesamt für den Bildungsbereich vom Land zugewiesenen Gelder bewegen sich um 16,5 % des Gesamtbudgets Liechtensteins. Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Die Lehrmittel werden vom Staat bzw. den Gemeinden subventioniert und daher stark verbilligt, teilweise sogar gratis, an die Schülerinnen und Schüler abgegeben. So ist die Teilnahme an den allgemeinen und beruflichen Bildungsgängen für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenlos. Private Schulen werden auch privat finanziert.

### **1.6 Beratungsorgane und Mitwirkungsgremien**

---

In Liechtenstein gibt es 3 Mitwirkungsgremien, die bei der Entscheidungsfindung konsultiert werden: der Landesschulrat, der Gemeindegeschulrat und die Elternvereinigung. (Für weitere Informationen siehe auch Studie: EURYDICE, Elternmitwirkung in den Bildungssystemen der Europäischen Union; Liechtenstein (S. 110))

### **1.6 Privates Bildungswesen**

---

In Liechtenstein werden zur Zeit drei Privatschulen geführt, die der Bewilligung durch die Regierung bedürfen und unter deren

Aufsicht stehen. Die massgebenden Bestimmungen der Privatschulgesetzgebung finden sich im Schulgesetz. Nach der Liechtensteinischen Verfassung ist Privatunterricht zulässig, sofern er den gesetzlichen Bestimmungen über die Schulzeit, die Lernziele und die Einrichtungen in den öffentlichen Schulen entspricht.

- **Formatio Tagesschule**

Die „formatio Tagesschule“ ist eine ungegliederte Sekundarschule, die die Schulstufen sechs bis neun des Pflichtschulbereichs umfasst. Der Unterrichtsstoff orientiert sich am Lehrplan der Realschule.

- **Liechtensteinische Waldorfschule**

Die Waldorfschule wird von der „Vereinigung Liechtensteinische Waldorfschule“ getragen und umfasst einen Kindergarten sowie neun Schuljahre, wobei die Oberstufe ungegliedert geführt wird. Der Unterricht basiert auf der Grundlage der Pädagogik von Rudolf Steiner.

- **Heilpädagogisches Zentrum**

Das Heilpädagogische Zentrum ist eine Tagesschule für Kinder, welche in ihrer Entwicklung besonderer pädagogischer und therapeutischer Hilfe bedürfen. Derzeit werden neun Abteilungen geführt und zwar:

2 Sprachheil-/ Sonderkindergartengruppen

3 Sprachheil-/ Therapieklassen in Form von Einführungsklassen mit Ausgliederungsmöglichkeiten in die zweiten Klassen der öffentlichen Primarschule

3 Sonderschulabteilungen für geistig Behinderte

1 Werkklasse zur praktischen Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

## 2. VORSCHULERZIEHUNG

Der Bereich der vorschulischen Erziehung in Liechtenstein umfasst Kindergärten sowie einen Sprachheil- und Sonderkindergarten.

Der Kindergarten ist die traditionelle Form der vorschulischen Erziehung für Kinder zwischen vier und sechs Jahren, dessen Besuch freiwillig und unentgeltlich ist. Eine Ausnahme gilt für fremdsprachige Kinder. Für sie ist das zweite Kindergartenjahr obligatorisch, innerhalb dessen sie einen auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Deutschunterricht erhalten, der ihnen von speziellen „Deutsch als Zweitsprache“-Kindergärtnerinnen erteilt wird. In den Kindergarten aufgenommene Kinder (ca. 99 % aller Vier- bis Sechsjährigen) haben diesen regelmässig zu besuchen. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und fördert seine gesamte Entwicklung.

Der Kindergarten hat einerseits einen sozialisierenden Charakter, andererseits die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand

entsprechend zu fördern und auf den Schuleintritt vorzubereiten. Durch das sorgfältig ausgewählte Bildungsangebot wird das Kind angeregt, sich vielseitig zu beschäftigen. Im Spiel, in Einzel- oder Gruppenaktivitäten kann es die geistigen und körperlichen Fähigkeiten entfalten und sich an das Leben in der Gemeinschaft gewöhnen.

Die Kindergärtnerin beobachtet das Kind in den beiden Jahren gezielt, beurteilt seine Schulfähigkeit und gibt den Eltern diesbezüglich eine Empfehlung ab. Der Schulpsychologische Dienst kann dabei zur Beratung beigezogen werden. Scheint eine termingemässe Einschulung eines Kindes als verfrüht, kann es in eine Einführungsklasse oder Vorschule eingeschult werden, oder der Schulrat kann eine Rückstellung um ein Jahr bewilligen.

Eine Sonderschulung wird vom Staat auch für jene Kinder gewährleistet, die noch nicht schulpflichtig sind. Zwischen dem Verein für

heilpädagogische Hilfe und der Fürstlichen Regierung gibt es eine Vereinbarung über die Führung einer heilpädagogischen Sonderschule (Heilpädagogisches Zentrum, HPZ). Dort sind auch die Sprachheil- und Sonderkindergärten untergebracht, die derzeit gemischt geführt werden.

In deren zwei Jahrgangsklassen befinden sich derzeit ca. siebzehn Kinder (Schuljahr 1998/99). Die Erziehungs- und Bildungsziele sind dieselben wie an den öffentlichen Kindergärten. Auch gibt es verschiedene Therapieangebote, die ein Kind nach Bedarf besuchen kann (Logopädie, Legasthenie, Psychomotorik, Wahrnehmungstherapie, etc.). Im weiteren stehen diese Angebote bedarfsweise allen Kindern des Landes zur Verfügung.

## 2.1 Organisation

Die öffentlichen Organe (Gemeinden) sind die Gründer und Träger der Elementarbildung. Die staatliche Aufsicht über jene wird vom Schulamt (Kindergarteninspektorat) ausgeübt. Jede Gemeinde ist laut Schulgesetz verpflichtet, so viele Kindergartenabteilungen zu schaffen, dass alle Kinder des entsprechenden Alters für zwei Jahre in den Kindergarten aufgenommen werden können. Die Räumlichkeiten werden jeweils pro Tag nur von einer Gruppe genutzt.

Die Unterrichtszeit mit den Kindern beträgt wöchentlich 21,75 Stunden, die in jeweils 3,5 Stunden jeden Morgen (Montag bis Freitag) und in 1,5 Stunden an drei Nachmittagen der Woche (Montag, Dienstag und Donnerstag) aufgeteilt sind.

Die Kindergartengruppen werden meist altersgemischt, d.h. jeweils zwei Jahrgänge zusammen, geführt und nach den Wohnquartieren eingeteilt. Für die Teilnahme an den Angeboten im Bereich der Elementarbildung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

In Liechtenstein ist der Kindergarten kein „Betreuungsangebot“. Es gibt für ihn eigene gesetzliche Grundlagen wie das Schulgesetz, das Lehrerdienstgesetz und die Verordnung über Führung und Organisation der Kindergärten. Ab dem Sommer 1999 tritt ein neu ausgearbeiteter Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule in Kraft.

## 2.2 Lehrpläne/ Evaluierung

Der Kindergarten in Liechtenstein hat als Richtlinie einen Lehrplan, welcher die Erziehungs- und Bildungsinhalte umschreibt. Für den Kindergarten und die Primar- und Sekundarschule existiert ein einziger Lehrplan, der sich in Leitideen, Rahmenbedingungen und die Fachbereichslehrpläne für die Fachbereiche Gestalten, Musik und Sport, Mathematik, Sprachen, Mensch und Umwelt gliedert. Die Grobziele sind für jede Schulstufe einzeln definiert.

Das Freispiel als pädagogische Methode hat einen grossen Stellenwert. Daneben wird in verschiedenen Gruppierungen (Grossgruppe, Kleingruppe) und mit verschiedenen Lernformen wie z.B. Werkstattunterricht gearbeitet. Lehr- und Lernmaterialien sind vor allem das Spielangebot (Tischspiele, Konstruktionsspiele, Utensilien für das Rollenspiel, Naturmaterialien, usw.).

Die Kindergärtnerinnen beobachten die Kinder gezielt und dokumentieren diese Beobachtungen mit Hilfe eines Beobachtungsbogens, der während zwei Jahren in vier Phasen immer wieder eingesetzt werden kann. Die resultierenden Ergebnisse werden vor allem im Zusammenhang mit dem Übertritt Kindergarten - 1.Klasse Primarschule verwendet. So gibt die Kindergärtnerin eine Empfehlung für eine Einschulung in die erste Primarklasse oder die Einführungsklasse bzw. Vorschule, für eine Rückstellung oder eine Einschulung in eine Sonderschule ab und berät dabei intensiv die Eltern. Ebenfalls dienen die Ergebnisse der Kindergärtnerin in der Empfehlung einer eventuellen Therapie für ein bestimmtes Kind. So kann sie im Einverständnis mit den Eltern eine schulpsychologische Abklärung in die Wege leiten.

Die Kindergärtnerin informiert die Lehrperson über die einzelnen Kinder in einem Übertrittsgespräch vor dem Schuleintritt. Nach einem halben Jahr informiert letztere wiederum die Kindergärtnerin über den Stand der einzelnen Schüler.

Ausschlaggebend für die Schulfähigkeit des Kindes sind:

- der Entwicklungsstand des Kindes
- das Anforderungsprofil der Schule
- Umwelt - Familie

Die Eltern entscheiden schliesslich über einen Eintritt in eine Schule (z.B. 1. Klasse, Einführungsklasse, Rückstellung, usw.).

## 2.3 Lehrkräfte/ pädagogische Fachkräfte

---

Die angehenden liechtensteinischen Kindergärtnerinnen besuchen derzeit Seminarien in Österreich und der Schweiz. In letzterer ist es möglich, mit siebzehn Jahren einzutreten.

Die geforderten Voraussetzungen für den Eintritt in die einzelnen Seminarien sind sehr unterschiedlich, bestehen aber häufig aus:

- einem Sekundarabschluss
- z.T. einem zehnten Schuljahr
- z.T. einem halben bis einem ganzen Jahr Sozialpraktikum
- z.T. einer bestandenen Aufnahmeprüfung

Danach folgt eine mindestens dreijährige fachspezifische Berufsausbildung. In Österreich folgt für Schülerinnen, welche ihre Schulzeit in Liechtenstein absolvierten, nach der Sekundarschule eine fünfjährige Ausbildung. Neben der fachlichen Ausbildung erlangen die Absolventinnen dieses Bildungsweges auch die Hochschulreife (Fachmatura).

In der Schweiz wird die Kindergärtnerinnenausbildung in Zukunft voraussichtlich über eine Diplommittelschule und eine zwei- bis dreijährige Berufsausbildung gehen.

Die Kindergarteninspektorin überprüft die Fortbildung der einzelnen Kindergärtnerinnen, welche im Dienstauftrag beinhaltet ist.

Mindestens drei Fortbildungstage pro Jahr sollten absolviert werden.

Die meisten Kindergärtnerinnen haben eine Vollzeitangstellung, wobei es aber auch Teilzeitangestellte (z.B. Job-sharing) gibt. Beide Formen haben bei den Gemeinden einen privatrechtlichen Dienstvertrag mit Kündigungsfristen von drei bis sechs Monaten.

### Statistische Daten (Schuljahr 1998/99)

#### Öffentliche Kindergärten

Kinder	894
Kindergartenabteilungen	55
Kindergärtnerinnen	59

In vier Kindergärten teilen sich jeweils zwei Kindergärtnerinnen eine Stelle (Job-sharing).

#### Sprachheil- und Sonderkindergärten

Kinder	17
Kindergartenabteilungen	2
Kindergärtnerinnen	2

Quelle: Schulstatistik 1998 für das Schuljahr 1998/99 des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein

## 3. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG IM RAHMEN DER SCHULPFLICHT

---

Die allgemeine Bildung im Bereich der Schulpflicht in Liechtenstein ist unterteilt in Primarbildung und der darauf aufbauenden Sekundarbildung mit der Oberschule, der Realschule und dem Gymnasium. Die allgemeine und berufliche Schulpflicht, die sich auf neun Jahre erstreckt und für die Sieben- bis Sechzehnjährigen gilt, wird durch das Schulgesetz von 1971 geregelt.

### 3A Primarbildung

---

Die Primarschule ist die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsstätte aller Kinder. Sie macht die Schülerinnen und Schüler mit den Elementarkenntnissen und -fertigkeiten vertraut, dient der sozialen, emotionalen und

körperlichen Entwicklung und bereitet auf die Anforderungen der weiterführenden Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium) vor.

In die Primarschule aufgenommen werden Kinder, welche bis Ende April des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr erreicht haben. Eine vorzeitige Aufnahme ist unter gewissen Bedingungen mit Bewilligung des Schulrates möglich.

### 3A.1 Organisation der Schule

Für die einzelnen Räumlichkeiten der Schule sind die Gemeinden verantwortlich. Jede Klasse besitzt einen Klassenraum. Die Dauer der täglichen Unterrichtszeit ist dabei nicht nach der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten gerichtet.

Die Unterrichtszeit der verschiedenen Altersstufen ist unterschiedlich:

Einführungsklasse/ 1. Klasse	23 Lektionen à 45 min.
2. Klasse	26 Lektionen à 45 min.
3. Klasse	28 Lektionen à 45 min.
4./ 5. Klasse	30 Lektionen à 45 min.

Das Schuljahr besteht aus 5-Tage-Wochen und dauert 40 Schulwochen lang.

### 3A.2 Lehrplan

An der Primarschule werden folgende Fächer unterrichtet: Mathematik, Deutsch, Mensch und Umwelt, Zeichnen, Musik, Sport, Textiles und Nichttextiles Werken, Religion sowie Englisch ab der dritten Schulstufe.

Alle Kinder steigen am Ende eines Schuljahres in die nächsthöhere Schulstufe auf. Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler, welche eine Schulstufe freiwillig wiederholen möchten. Die fünfte Primarschulstufe kann nur in begründeten Fällen und mit Bewilligung des Schulrates freiwillig wiederholt werden.

Am Ende von dieser fünften und letzten Stufe der Primarschule findet das Aufnahmeverfahren in die weiterführenden Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium) statt, wozu die Lehrperson den Eltern im zweiten Semester ihre Zuweisungsempfehlung vorlegt. Als Grundlage dafür dient ihr eine ganzheitliche Beurteilung.

### 3A.3 Leistungsbeurteilung/ Zeugnisse/ Beratung

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt bereits zum heutigen Zeitpunkt mehrheitlich aufgrund verschiedener Verfahren, welche auf eine ganzheitliche Beurteilung hinzielen. Die formative Beurteilung fördert das Vermögen jedes einzelnen Kindes, sein eigenes Lern-, Sozial- und Arbeitsverhalten angemessen einzuschätzen. Die summative Beurteilung ermittelt durch Lernkontrollen, ob die Lernziele jedes einzelnen Kindes sowie der Klasse erreicht sind. In mindestens zwei Gesprächen pro Schuljahr werden die Eltern ausführlich über Schulleistung, Arbeits- und Sozialverhalten informiert. Mittels obligatorischer Fortbildung bereiten sich die Lehrpersonen auf diese Beurteilungsform vor. Bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 1999/2000 werden an den Primarschulen keine Ziffernoten mehr erteilt.

Einseitig begabte oder leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen von besonderen schulischen Massnahmen gefördert:

- **Spezielle Einschulung**

Durch die Spezielle Einschulung werden Kinder mit Entwicklungsverzögerungen auf der Grundlage einer gezielten Förderdiagnostik unter möglichst individuellen Bedingungen gefördert und auf die Anforderungen der ersten oder zweiten Stufe der Primarschule vorbereitet.

Die für die Spezielle Einschulung verantwortlichen Lehrpersonen arbeiten in engem Kontakt mit den Eltern und dem Schulpsychologischen Dienst zusammen. Im Oberland dauert die Spezielle Einschulung (Einführungsklasse) zwei Schuljahre, in dessen Anschluss der Übertritt in die zweite Stufe der Primarschule erfolgt. Im Unterland umfasst sie (Vorschule) nur ein Jahr, worauf der Übertritt in die erste Stufe der Primarschule folgt.

Beide Angebote der Speziellen Einschulung sind der Primarschule angegliedert und zählen als Pflichtschuljahre.

- **Ergänzungsunterricht**

Der Ergänzungsunterricht, mit dessen Hilfe das einzelne Kind in seiner Entwicklung so weit wie möglich individuell gefördert wird, ist ein allgemeines heilpädagogisches Angebot für alle Kinder, die aufgrund ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten in Ergänzung zum Regelunterricht in der Klasse zusätzlicher Förderung bedürfen. Begleitend dazu wird

den Eltern und Lehrpersonen Beratung und Unterstützung, z.B. zur Abstimmung verschiedener in Betracht fallender besonderer schulischer Massnahmen, angeboten.

Die Förderung durch den Ergänzungsunterricht, der an allen Primar- und Oberschulen angeboten wird, erfolgt durch eine heilpädagogisch ausgebildete und qualifizierte Lehrperson.

- **Spezielle Förderung**

Die Spezielle Förderung erfolgt im Hinblick auf das Erreichen bestimmter Lernziele, vorab in den Fachbereichen Sprache und Mathematik.

Sie ist ein Angebot für schulpflichtige Kinder, welche

durch den Ergänzungsunterricht nicht oder nicht ausreichend erfasst und betreut werden können oder

aufgrund von besonderen Umständen wie längere Krankheit, ungünstige Familienverhältnisse, Schulwechsel usw.

in Rückstand geraten sind.

Die Spezielle Förderung findet grundsätzlich in der Form von Unterricht in Kleingruppen statt. Mit Bewilligung des Schulamtes kann sie in bestimmten Fachbereichen oder Fächern an die Stelle des Regelunterrichtes treten und sogar ausnahmsweise Einzelunterricht erteilt werden.

- **Deutsch als Zweitsprache**

Ziel dieser besonderen schulischen Massnahme ist es, zugezogene Kinder ab acht Jahren, welche noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, in die Regelschule einzugliedern. Zunächst besuchen solche Kinder einen Intensivkurs in Deutsch, der höchstens ein Schuljahr dauert. Dabei wird ein Augenmerk auf die schulische Leistungsfähigkeit gerichtet, damit das Kind nach Abschluss des Kurses in die jeweils passende Schulart und Schulstufe eingegliedert werden kann. Nach Bedarf erhalten sie dort dann Zusatzunterricht, um dem Regelunterricht folgen zu können.

Der Zusatzunterricht in Deutsch erfolgt in Kleingruppen oder in Ausnahmefällen als Einzelunterricht.

- **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

Kinder, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind, können durch spezielle

pädagogisch-therapeutische Massnahmen behandelt werden.

### 3A.4 Lehrkräfte

Der Fächerkanon in der Primarschule umfasst die fünf Bereiche „Mensch und Umwelt“, „Sprache“, „Gestalten, Musik und Sport“, „Mathematik“ und „Weiteres Angebot“, die der Klassenlehrer in der Regel alle unterrichtet. Er ist zudem für die Schülerbeurteilung zuständig. Es gibt auch Fachlehrer speziell für die Fächer Textiles Werken, Religion und Sport. Die Anstellung eines Hauptlehrers kann befristet, provisorisch oder definitiv sein.

Die Lehrkräfte verfügen über ein Primarlehrerdiplom. Liechtenstein gilt als Konkordatsgebiet verschiedener Seminarien in der Schweiz, wo die Ausbildung der Primarlehrer erfolgt. Sie sind verpflichtet, an Fortbildungskursen teilzunehmen und die Erfahrungen in den Unterricht zu integrieren.

#### Statistische Daten

Anzahl Schulen	14
Anzahl SchülerInnen	2048
Anzahl Lehrkräfte	215
Schüler je Klasse	16.13

Quelle: Schulstatistik 1998 für das Schuljahr 1998/99 des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein

### 3B Sekundarbildung

Es gibt drei verschiedene Typen von Sekundarschulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium), die getrennt geführt werden. Ihr Besuch ist unentgeltlich. Das Ziel der Sekundarschulen ist es, die Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben (Berufsschulen), eine weiterführende Schule oder auf ein Studium vorzubereiten.

Die Lehrpläne für die Sekundarschulen werden von der Fürstlichen Regierung erlassen. Sie enthalten die Unterrichtsfächer, die Bildungs- und Lehrziele, die Aufteilung der Lehrinhalte, die Gesamtstundenzahl der Stufen und das Stundenausmass der einzelnen Fächer. Ihre Erarbeitung erfolgt in dafür eingesetzten Kommissionen durch Lehrpersonen und unter Beiziehung von Fachpersonen. Die Lehrpläne

für den Religionsunterricht werden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Glaubensgemeinschaften im Rahmen der für den Religionsunterricht staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl erlassen. Ab August 1999 ist der Lehrplan und die Stundentafel zur besseren Durchlässigkeit für alle Sekundarschulen gleich (Oberschule, Realschule und erste und zweite Klasse Gymnasium).

Eine Schulstunde (Lektion) entspricht 45 Minuten reiner Unterrichtszeit. Die Klassen werden koedukativ im Klassenverband geführt und von Klassen- und Fachlehrpersonen unterrichtet.

Jeweils per Semesterende wird in der Sekundarstufe ein Zeugnis ausgestellt, das die Eltern zu unterzeichnen haben. Nach den „Verordnungen über Notengebung“, festgelegt durch die Fürstliche Regierung, geben die Zeugnisse Rechenschaft über Leistungen, Fleiss und Mitarbeit sowie über das Verhalten der Schülerinnen und Schüler ab. Sie bilden auch die Grundlage für den Entscheid über die Beförderung in eine höhere Schulstufe oder in eine höhere Schulart. Weiters dienen sie zur Information für den Übertritt in eine weiterführende Schule oder in das Berufsleben. Die Leistungen werden in Ziffern (Noten) absteigend von sechs bis eins dargestellt.

Den Ziffern (Noten) werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

6	sehr gut
5	gut
4	befriedigend
3	mangelhaft
2	schwach
1	sehr schwach

Zudem können zur besseren Abstufung des Urteils über die Leistungen in den einzelnen Fächern und im Hinblick auf die Berechnung des Promotionsdurchschnittes auch Halbnoten verwendet werden.

Am Ende der fünften Primarschulstufe findet das Übertrittsverfahren für die Zuweisung in die weiterführenden Schulen statt. Im zweiten Semester der fünften Primarschulstufe legt die Lehrperson den Eltern seine Zuweisungsempfehlung vor. Als Grundlage dafür dient ihr eine ganzheitliche Beurteilung (siehe 3.A.3 Leistungsbeurteilung/ Zeugnisse/ Beratung). Wünschen die Eltern eine Zuweisung in eine andere Schulart als in die von der Klassenlehrperson empfohlene, so entscheidet der Schulrat aufgrund eines Berichtes des Primarschulinspektorates über die definitive Zuweisung.

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf

die einzelnen allgemeinbildenden Schulformen im gesamten Sekundarbereich I für das Jahr 1998 geht aus folgender Übersicht hervor:

Oberschule	421 (29%)
Realschule	693 (48%)
Gymnasium (1. - 4.Klasse)	332 (23%)

Quelle: Schulstatistik 1998 für das Schuljahr 1998/99 des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein.

### 3BI Realschule

Die Realschule vermittelt eine erweiterte und vertiefte Grundausbildung und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf ihre Berufslaufbahn oder auf ein Weiterstudium vor. Sie umfasst die Schulstufen sechs bis neun. In die Realschule aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund des Übertrittsverfahrens dieser Schulart zugeteilt worden sind.

#### 3BI.1 Organisation der Schule

Die Räumlichkeiten der Schule werden grundsätzlich von einer Schülergruppe pro Tag genutzt. Allgemein gilt die 5-Tage-Woche, wobei an insgesamt 38 Schulwochen pro Jahr unterrichtet wird. Die Klassen werden in erster Linie nach dem Alter gebildet. In den Fächern Mathematik und erster Fremdsprache werden die Schüler in der Regel ab der dritten Klasse in Leistungszüge eingeteilt.

Der Leistungszug A stellt in Bezug auf die Lernfähigkeit, das Arbeitstempo und das Abstraktionsvermögen im Unterschied zum Leistungszug B erhöhte Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.

In der Realschule werden hauptsächlich Lehr- und Lernmaterialien wie Bücher, Tafeln, Projektoren und Videogeräte eingesetzt. Für einzelne Fächer sind bestimmte Lehrbücher vorgeschrieben.

#### 3BI.2 Lehrplan

Der Unterricht an der Realschule umfasst einen

Pflicht-, einen Wahl- und einen Wahlpflichtbereich mit den durch Leistungsnoten beurteilten Fächern Religion, Realien (Naturlehre, Geschichte/ Staatskunde/ Geographie), Haushaltkunde, Informatik, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Italienisch, Spanisch, Mathematik und Geometrisches Zeichnen.

Auf der ersten Stufe der Realschule gibt es nur Pflichtfächer, auf den folgenden können diese mit Wahlfächern ergänzt werden. Für die Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Stufe besteht ein Wahlpflichtsystem, d.h. um die vorgeschriebene wöchentliche Lektionenanzahl zu erreichen, müssen einige Wahlfächer belegt werden. Reine Wahlfächer sind Latein, Italienisch, Spanisch und Geometrisches Zeichnen.

### 3BI.3 Leistungsbeurteilung/ Zeugnisse/ Beratung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit Hilfe von Ziffernoten bewertet. Für die Leistungsbeurteilung, die in Form von Zeugnissen jeweils am Ende des ersten und zweiten Semesters ausgehändigt wird, sind Lehrkräfte zuständig, die in der betreffenden Klasse unterrichten. Am Ende der Schulzeit an der Realschule wird, sofern der Notendurchschnitt 4.0 und besser ist, ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sind ausreichende Leistungen in den Promotionsfächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie Geschichte/ Staatskunde, Geographie und Naturlehre erforderlich.

Nach der ersten Realschulstufe ist für Schülerinnen und Schüler ein prüfungsfreier Übertritt in die zweite Gymnasialstufe (mit Latein) möglich, wenn eine empfehlende Stellungnahme der Schulleitung vorliegt. Diese kann abgegeben werden, wenn die Realschülerin bzw. der Realschüler zum Zeitpunkt der Antragstellung in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Durchschnittsnote von 5.0 oder besser erreicht. Liegt keine empfehlende Stellungnahme für einen prüfungsfreien Übertritt vor, kann die Schülerin bzw. der Schüler eine Prüfung ablegen. Ein prüfungsfreier Übertritt ins Gymnasium Typus E (Gymnasium ohne Latein, dafür wirtschaftswissenschaftliche Fächer) steht Realschülerinnen und Realschülern ebenfalls nach der dritten und vierten Realschulstufe offen. Voraussetzung ist auch hier eine

empfehlende Stellungnahme der Schulleitung. Kann keine solche vorgewiesen werden, so haben Interessentinnen und Interessenten auch hier die Möglichkeit, nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung überzutreten.

### 3BI.4 Lehrkräfte

Der Unterricht wird grundsätzlich durch Fachlehrerinnen oder Fachlehrer erteilt. Jeder Klasse ist eine Lehrperson für Betreuungs- und Führungsaufgaben zugeteilt (Klassenlehrer oder Klassenlehrerin). Diese Lehrkraft steht bei Problemen der Klasse, einzelnen Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern zur Seite.

Um an der Realschule unterrichten zu können, muss

- ein Fachlehrerpatent einer Universität oder
- ein Fachlehrerpatent einer entsprechenden Lehramtsschule vorgewiesen werden können.

Die Reallehrerinnen und -lehrer sind laut Verordnung zu regelmässiger Fortbildung verpflichtet.

### Statistische Daten

Anzahl Schulen	5
Anzahl SchülerInnen	693
Anzahl Lehrkräfte	95
Schüler je Klasse	16.12

Quelle: Schulstatistik 1998 für das Schuljahr 1998/99 des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein

### 3BII. Oberschule

Die Oberschule ist eine allgemeinbildende Schule mit unterschiedlichen Anspruchsniveaus und umfasst die Schulstufen sechs bis neun. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler insbesondere auf das Berufsleben vor. Im Rahmen besonderer schulischer Massnahmen erhalten leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler eine gezielte Förderung in Form von Ergänzungsunterricht oder Unterricht in Kleingruppen. Um auch leistungsmässig besseren Schülerinnen und Schülern gerecht zu



werden, wird in Mathematik, Englisch und Deutsch Stütz- und Förderunterricht angeboten.

Die Stundentafel sieht eine Minimalbelastung von 34 Lektionen und eine Maximalbelastung, unter Einschluss von Wahlfächern, von 38 Lektionen vor.

### 3BII.1 Organisation der Schule

---

Die Klassen werden nach Alter und Fähigkeit (Niveauunterricht) gebildet, wobei Sonderschüler voll integriert sind. Zur optimalen Förderung können auch Kleingruppen (sechs bis zehn Jugendliche) gebildet werden. Die Lehr- und Lernmaterialien sind grundsätzlich frei wählbar ausser in den Fächern Mathematik und Englisch.

In der Oberschule werden die Räumlichkeiten von mehreren Schülergruppen pro Tag genutzt.

### 3BII.2 Lehrplan

---

Der Unterricht an der Oberschule umfasst pflichtgemäss für alle Schülerinnen und Schüler die durch Leistungsnoten beurteilten Fächer Religion, Realien (Naturlehre, Geschichte/ Staatskunde/ Geographie), Haushaltkunde, Informatik, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Italienisch, Spanisch, Mathematik und Geometrisches Zeichnen. Daneben werden in den folgenden Fächern nur eine Beurteilung für Fleiss und Mitarbeit angegeben: Lebenskunde, Technisches Gestalten, Textiles Gestalten, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport und Angebot der Schule. Durch das breite Pflichtangebot und ein ausgebautes Wahlfächerangebot schafft die Oberschule eine gute Voraussetzung für den Start in die Berufslaufbahn. Neben der Pflege der Kernfächer Deutsch und Mathematik gewinnt der Englisch- und Informatikunterricht immer mehr an Bedeutung.

Als Unterrichtsmethoden werden viele erweiterte Lernformen eingesetzt. Im Vordergrund steht jeweils die individuelle Förderung des einzelnen Jugendlichen (Niveauunterricht, Ergänzungsunterricht, Deutsch als Zweitsprache).

### 3BII.3 Leistungsbeurteilung/ Zeugnisse/ Beratung

---

Tests und Prüfungen, wonach zu jedem Semesterende Zeugnisse erstellt werden, sind unregelmässig auf das Jahr verteilt. Für die Leistungsbeurteilung, die grundsätzlich nach dem Ziffersystem erfolgt, sind die Klassen- und Fachlehrkräfte zuständig. Die Eltern erhalten von ihnen zusätzlich noch erweiterte Beurteilungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitsverhalten. Am Ende des neunten Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler, welche die Oberschule erfolgreich absolviert haben, ein Abschlusszeugnis. Die Promotionsfächer sind Deutsch, Englisch, Mathematik, Naturlehre (Biologie, Physik, Chemie), Geschichte/ Staatskunde und Geographie.

Nach der ersten Klasse der Oberschule besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in die erste Klasse der Realschule überzutreten, falls eine empfehlende Stellungnahme der Schulleitung vorliegt. Diese kann abgegeben werden, wenn eine Oberschülerin bzw. ein Oberschüler zum Zeitpunkt der Antragstellung in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Durchschnittsnote von 5.0 oder besser erreicht. Liegt keine empfehlende Stellungnahme für einen prüfungsfreien Übertritt vor, hat die Schülerin bzw. der Schüler eine Prüfung abzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler, welche die Oberschule erfolgreich abschliessen, besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges zehntes Schuljahr zu besuchen.

### 3BII.4 Lehrkräfte

---

Als Voraussetzung für Unterrichtserteilung an der Oberschule gilt eine der folgenden Qualifikationen:

- Reallehrerinnen- bzw. Reallehrerausbildung eines der beiden schweizerischen Kantone Zürich oder St. Gallen
- ein österreichischer Hauptschullehrerinnen- bzw. Hauptschullehrerabschluss
- eine gleichwertige anerkannte Ausbildung eines anderen europäischen Staates

Die Oberschullehrerinnen und -lehrer sind laut Verordnung zu regelmässiger Fortbildung verpflichtet.

## Statistische Daten

Anzahl Schulen	3
Anzahl SchülerInnen	421
Anzahl Lehrkräfte	77
Schüler je Klasse	13.58

Quelle: Schulstatistik 1998 für das Schuljahr 1998/99 des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein

## 3BIII.Gymnasium

---

Ziel und Aufgabe des Gymnasiums ist es, die Schülerinnen und Schüler in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit im Denken und Urteilen zu erziehen, in die Methode geistiger Arbeit einzuführen und auf ein Hochschulstudium vorzubereiten.

Das Gymnasium bietet zwei verschiedene Typen an, die zur Maturität führen:

- Der literatur-historische Typus B baut auf der fünften Schulstufe der Primarschule auf und führt in acht Jahren zur Matura.
- Das Wirtschaftsgymnasium Typus E schliesst an die dritte oder vierte Stufe der Realschule bzw. an die dritte Stufe des Gymnasiums Typus B an und führt seinerseits in fünf Jahren zur Matura.

### 3BIII.1 Organisation der Schule

---

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt unterschiedlich nach Stufe zwischen 34 und 36 Lektionen, wovon morgens maximal fünf und nachmittags maximal vier durchgeführt werden, teils in Form von Zweierblocks, teils in Einzellektionen. Die Räumlichkeiten werden abwechselnd von mehreren Gruppen genutzt.

### 3BIII.2 Lehrplan

---

In der ersten bis vierten Stufe des Gymnasiums werden als Pflichtfächer Deutsch, Mathematik, Informatik (vierte Stufe), Englisch, Französisch, Latein (Typus B), Geschichte, Geographie,

Biologie, Religion, Kunsterziehung, Musik, Naturlehre (vierte Stufe), Turnen und Werken unterrichtet. Dazu wird auch noch ein breites Angebot an Wahlfächern offeriert. Der Fächerkanon des Typus E (Wirtschaftsgymnasium) deckt sich mit dem des Typus B; anstatt Latein werden jedoch die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer Rechnungswesen, Recht, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vermittelt.

Mit dem Fach Naturlehre (vierte Stufe) als eine Kombination der Fächer Biologie, Chemie, Geographie sowie Physik will man dem fächerübergreifenden Unterricht gerecht werden. Die Organisation des Unterrichts erfolgt in Form eines drei Lektionen umfassenden „Blockkurses“. Der Unterricht selbst wird jeweils von zwei Fachlehrpersonen gemeinsam vorbereitet und gestaltet.

In der siebten und achten Stufe kann von den Schülerinnen und Schülern das Fach Ethik alternativ zu Religion belegt werden. Eine weitere Wahlmöglichkeit besteht zwischen den Fächern Kunsterziehung und Musik in der vierten bis siebten Stufe.

Derzeit erfährt der Lehrplan des Liechtensteinischen Gymnasiums im Hinblick auf ein neues Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) eine tiefgreifende Veränderung.

### 3BIII.3 Leistungsbeurteilung/ Zeugnisse/ Beratung

---

Die Maturaprüfungen bilden den Abschluss am Gymnasium. Im Typus B setzt sich die Maturaprüfung aus einer schriftlichen Teilprüfung in Deutsch, Latein, Französisch, Mathematik und Englisch sowie mündlichen Teilprüfungen in den Fächern Deutsch, Latein, Französisch, Mathematik und je einem zur Wahl stehenden Fach aus der Gruppe der naturwissenschaftlichen Fächer und der Gruppe Geschichte, Geographie, Philosophie und Englisch zusammen. Die Maturaprüfung im Typus E gleicht jener des Typus B bis auf das Fach Latein, an dessen Stelle das Fach Wirtschaftswissenschaften schriftlich und mündlich geprüft wird.

### 3BIII.4 Lehrkräfte

---

Lehrerinnen und Lehrer, welche am Gymnasium unterrichten, besitzen eine der folgenden

Qualifikationen:

- Doktorat bzw. Lizentiat verbunden mit einem Gymnasiallehrerpatent
- Fachdiplom verbunden mit einem Gymnasiallehrerpatent

Die Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer haben laut Verordnung das Recht und die Pflicht zu regelmässiger Fortbildung.

### Statistische Daten

Anzahl Schulen	1
Anzahl SchülerInnen	616
Anzahl Lehrkräfte	84
Schüler je Klasse	18.67

Quelle: Schulstatistik 1998 für das Schuljahr 1998/99 des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein

## 4. SEKUNDARBILDUNG IM ANSCHLUSS AN DIE SCHULPFLICHT

### 4A Das 10. Schuljahr

Das Freiwillige 10. Schuljahr baut auf der letzten Schulstufe der obligatorischen Schulzeit (Ober- und Realschule) auf. Es ist in erster Linie eine einjährige berufsvorbereitende Schule, welche auf Berufe ausgerichtet ist, die ein zehntes Schuljahr voraussetzen. Der Typus I bereitet vorwiegend auf hilfsmedizinische und pädagogische Berufe, der Typus II auf kaufmännische und gewerbliche Berufe vor. Weiters ist das Freiwillige 10. Schuljahr für Schülerinnen und Schüler gedacht, die ein Zusatzjahr zur definitiven Berufsentscheidung benötigen.

### 4B Vorbereitungslehrgang Fachhochschulreife

Der Vorbereitungslehrgang, dessen Unterricht jeweils abends abgehalten wird, ist als berufsbegleitendes Studium konzipiert und dauert drei Semester. Vorgesehen ist dieser Lehrgang für jene Jugendlichen, die nach Abschluss einer Berufslehre ihren Bildungsgang an einer Fachhochschule fortsetzen möchten.

Der Vorbereitungslehrgang umfasst die Pflichtfächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte und Politische Bildung, Rechts- und Wirtschaftskunde, Arbeitstechnik und Informatik

sowie die alternativen Schwerpunktfächer Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie und Ökologie) und Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre). Als Wahlfächer werden Französisch oder Italienisch, Philosophie, Psychologie sowie Rhetorik angeboten.

Der Lehrgang schliesst mit einer staatlich anerkannten Abschlussprüfung ab, die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzt. Erfolgreich abgelegt ergibt sie gemeinsam mit dem Nachweis einer abgeschlossenen Berufslehre die Fachhochschulreife, welche den prüfungsfreien Zugang an eine Fachhochschule ermöglicht.

Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Englisch, Mathematik und ein Schwerpunktfach. Dazu müssen mündliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und einem frei wählbaren aus der Fächergruppe Geschichte und Politische Bildung und Rechts- und Wirtschaftskunde sowie in zwei frei wählbaren aus der Fächergruppe Mathematik und den Schwerpunktfächern abgelegt werden.

Den Unterricht erteilen grundsätzlich ausgebildete Sekundarschul- und Gymnasiallehrpersonen.

Für den Besuch des Lehrgangs sind Semestergebühren zu entrichten (derzeit: CHF 390.--).

## 4C Hochschulzugang

---

Das Fürstentum Liechtenstein besitzt einen sehr eingeschränkten tertiären Bildungsbereich. Daher war es das Bestreben des Landes, die Anerkennung der Maturität in den benachbarten Ländern Schweiz und Österreich sicherzustellen. Weil mehr als 70% der Maturandinnen und Maturanden aus Liechtenstein eine Hochschule oder Universität in der benachbarten Schweiz besuchen, trat das Land der „Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge“ bei, um ihnen den freien Zugang zu den Hochschulen der Schweiz zu garantieren und deren

Gleichstellung zu erlangen. Gleichzeitig wurde mit der Republik Österreich ein Abkommen über die Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse abgeschlossen, welches auch die Gleichstellung der liechtensteinischen Studentinnen und Studenten mit denen Österreichs festlegt. Dadurch erlangen liechtensteinische Maturandinnen und Maturanden freien Zugang zu den Universitäten in Österreich. Eine „Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit und über die Zulassung zum Studium“ wurde auch mit Baden-Württemberg - der Universität Tübingen- abgeschlossen, womit Studienbewerberinnen und -bewerber aus Liechtenstein denjenigen aus Baden-Württemberg gleichgestellt werden.

## 5. BERUFAUSBILDUNG

---

In der beruflichen Ausbildung hat sich Liechtenstein dem schweizerischen Ausbildungsnetz angeschlossen, wofür das Berufsbildungsgesetz die gesetzliche Grundlage bildet. Als zuständige Behörde in Liechtenstein genehmigt das Amt für Berufsbildung die Lehrverträge und überwacht die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Bildung. Die in Liechtenstein wohnhaften Jugendlichen, welche eine Grundausbildung in Form einer Lehre absolvieren, machen diese Ausbildung fast ausschliesslich gemäss eidgenössischen Ausbildungsreglementen. Rund 80% der Oberschülerinnen und Oberschüler und über 60% der Realschülerinnen und Realschüler machen von diesem Bildungsangebot jährlich Gebrauch.

### 5.1 Organisation

---

Für die Berufsausbildung gilt das liechtensteinische Berufsbildungsgesetz von 1976. Die berufliche Erstausbildung vermittelt theoretische und praktische Berufskennnisse sowie die Erweiterung der Allgemeinbildung.

Arten der beruflichen Erstausbildung:

- im Rahmen des dualen/ trialen Systems (dual = Lehrbetrieb/ Schule; trial =

Lehrbetrieb/ Schule/ Einführungskurs)

- im Rahmen einer schulischen Ausbildung (Fachschulen)

Die Ausbildung erfolgt nicht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und gilt nur für die Altersgruppe der Sechzehn- bis Zwanzigjährigen. Die Zulassung für die Berufsausbildung erfolgt demnach nur bei vollendetem fünfzehnten Lebensjahr und beendeter Pflichtschule. Die Dauer der Erstausbildung beläuft sich je nach Beruf zwischen zwei und vier Jahren, wobei der Anteil der berufspraktischen Ausbildung 60-80% der Arbeitszeit beträgt. Der Besuch der Berufsschule ist obligatorisch.

Lehrbetriebe dürfen Lehrtöchter und Lehrlinge nur dann ausbilden, wenn sie über eine vom Amt für Berufsbildung erteilte Ausbildungsbewilligung im entsprechenden Beruf verfügen.

### 5.2 Einrichtungen der Berufsausbildung

---

Die ausserbetriebliche Ausbildung findet in den gewerblich-technischen oder kaufmännischen Berufsschulen statt. Sie beinhaltet Unterricht in den berufsspezifischen Fächern sowie in Allgemeinbildung und Sport.

### 5.3 Finanzierung

Die Ausbildung ist für die Auszubildenden weitgehend kostenlos.

Die Aufwendungen für die Berufsausbildung werden überwiegend vom Land und den Lehrbetrieben getragen, wobei das Land die Kosten für die Berufsschulen und das Prüfungswesen übernimmt und der Lehrbetrieb den Lehtöchtern und Lehrlingen einen angemessenen Lohn bezahlt. Für die ein- bis zweiwöchigen obligatorischen Einführungskurse übernimmt das Land die in der Schweiz üblichen Subventionsanteile in der Höhe von 50% der Gesamtkosten. Die anderen 50% werden vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb getragen.

### 5.4 Lehr-/ Ausbildungsplan

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gibt es einen fachspezifischen Lehrplan und einen solchen in allgemeinbildenden Fächern. Die Lehrplaninhalte für die Berufsausbildung werden in Ausbildungsreglementen, welche das schweizerische Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT erlässt und von Liechtenstein anerkannt sind, festgelegt. Die Aufteilung in theoretische und praktische Ausbildungsinhalte ist von Beruf zu Beruf sehr verschieden und in den einzelnen Ausbildungsreglementen vorgeschrieben.

Zu Beginn eines jeden Lehrjahres werden Einführungskurse mit der Dauer von ein bis zwei Wochen angeboten. Das Ziel dieser Kurse ist, den Lehtöchtern und Lehrlingen grundlegende Fertigkeiten für die praktische Tätigkeit zu vermitteln.

Begabten und leistungswilligen Lehtöchtern und Lehrlingen bieten Berufsmittelschulen eine breitere Allgemeinbildung an, die der verstärkten beruflichen und persönlichen Entwicklung dient und den prüfungsfreien Zugang zum Fachhochschulstudium und zu anderen anspruchsvollen Berufsbildungsgängen ermöglicht. Die Berufsmittelschule schliesst mit einer eigenen Berufsmaturitätsprüfung ab.

### 5.5 Leistungsbeurteilung/ Zeugnisse/ Beratung

Die Beurteilung der erbrachten Leistungen erfolgt wie in den Sekundarschulen durch Ziffernoten (siehe 3.B Sekundarbildung). Während der Berufsausbildung werden die Lernfortschritte durch die Lehrer und Ausbilder evaluiert und semesterweise Zeugnisse abgegeben. In den Lehrbetrieben werden ebenfalls halbjährlich Ausbildungsberichte erstellt. Am Ende der Berufsausbildung muss eine theoretische und praktische Prüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Nach bestandener Lehrabschlussprüfung wird vom Amt für Berufsbildung ein Fähigkeitszeugnis (Lehrbrief) und ein Notenausweis ausgestellt.

Die Berufsberatungsstelle bietet kostenlose Berufsberatung, das Amt für Berufsbildung bietet kostenlose Ausbildungsberatung an.

### 5.6 AusbilderInnen/ Lehrkräfte

Der Unterricht an den Berufsschulen wird in den allgemeinbildenden Fächern meist von ausgebildeten Sekundarlehrerinnen und -lehrern und in den berufsbildenden Fächern von ausgewiesenen Fachpersonen gehalten. Vollzeitlehrerinnen und -lehrer haben dazu eine einjährige methodisch-didaktische Ausbildung am Schweizer Institut für Berufspädagogik in Bern zu absolvieren.

Für diese wie auch für die Teilzeitangestellten besteht eine Verpflichtung zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen. Für Ausbilder werden spezielle Kurse angeboten.

#### Statistische Daten

Anzahl der AusbilderInnen	ca. 1000
Anzahl der Lehrbetriebe	ca. 700
Anteil der Pflichtschulabgänger	
Maturitätsschule	25%
Aufnahme einer Berufsausbildung	75%
Erwerb einer Qualifikation	90%
Abbruch der Ausbildung	sehr selten

Jährlich schliessen ca. 300-350 Lehtöchter und Lehrlinge ihre Grundausbildung ab. Nach der Ausbildung finden die meisten jungen Berufsleute eine Arbeitsstelle oder gehen zur Weiterbildung ins Ausland, unter anderem in einem von der EU unterstützten Projekt für

berufliche Mobilität junger Arbeitnehmer.

Lehr- und Studienabgänger, welche keine Arbeitsstelle finden, können an einem vom Staate finanziell unterstützten Projekt zum Erwerb beruflicher Praxis teilnehmen.

## 6. TERTIÄRER BEREICH

---

Unter dem Begriff Hochschulen werden im Sprachgebrauch die Fachhochschulen und die Universitäten subsumiert. Wegen der Kleinheit der Institutionen bezeichnet der Gesetzgeber in Liechtenstein Universitäten als Hochschul- und Forschungsinstitute.

### 6A Nicht-universitäre Hochschulbildung

---

Liechtenstein verfügt erst seit kurzem (1993) über ein Hochschulwesen, zu dessen nicht-universitärem Teil die Fachhochschule Liechtenstein (FHL) mit dem Standort Vaduz und die Interstaatliche Fachhochschule für Technik Buchs (NTB) in der Schweiz gehören. Letztere wurde von zwei schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein gegründet, die heute zugleich die Träger dieser Bildungsinstitution sind.

#### 6A.1 Zulassungsbedingungen

---

Als Zulassungsvoraussetzung zu den Diplomstudiengängen an diesen Schulen gilt:

- ein Abschluss der Berufsmittelschule (Fachhochschulreife, Berufsmatura) in entsprechender Richtung
- eine abgeschlossene, der Studienrichtung entsprechende Berufslehre verbunden mit einer abgelegten Aufnahmeprüfung
- ein Maturitätszeugnis mit dem Nachweis eines Berufspraktikums

#### 6A.2 Studiengebühren/ Ausbildungsförderung für Studierende

---

Die Studiengebühren für ein Diplomstudium an der FHL betragen allgemein CHF 750.- pro Semester. Was die Interstaatliche Fachhochschule für Technik Buchs betrifft, gibt es je nach Wohnsitz der Studierenden wesentliche Unterschiede, d.h. von null (FL und zwei weitere Kantone der Schweiz = Trägerschaft) bis CHF 6450.- jährlich.

Zur Bezahlung von Studienkosten werden vom Land Ausbildungsbeihilfen an alle Studentinnen und Studenten Liechtensteins, auch wenn sie im Ausland studieren, und an sonstige Personen, die unter gewisse gesetzliche Kriterien fallen, vergeben, deren Betrag je nach zumutbarer Eigenleistung der Eltern oder der Person selbst variiert.

Es gibt drei Arten von finanzieller Unterstützung:

- Die Stipendien sind Beihilfen ohne Rückzahlungspflicht, die bis zu 100% der Studienkosten und 50% der übrigen, gesetzlich anerkannten Nebenkosten betragen können.
- Die Studiendarlehen sind Ausbildungsbeihilfen, die dem Land nach angemessener Frist zurückbezahlt werden müssen und ab Eintritt ins Erwerbsleben zu verzinsen sind. Sie decken bis zu 50% der gesetzlich anerkannten Ausbildungskosten ab.
- Die Unkostenbeiträge sind einmalige Vergütungen an Kursbesuche oder jährlich wiederkehrende Vergütungen für den Besuch von Ausbildungsstätten, die

bestimmten, durch das „Stipendengesetz“ festgelegten Kriterien entsprechen.

### 6A.3 Studienjahr

---

Das Studienjahr beginnt jeweils in der Zeit von Anfang August bis Anfang Oktober und endet je nachdem zwischen Mitte Juli und Ende Oktober. Es ist in zwei Semester, ein Wintersemester (Oktober bis etwa Februar) und ein Sommersemester (Februar bis Ende Juni), eingeteilt und enthält ungefähr 34 Wochen Unterricht mit ca. 32 Lektionen pro Woche.

### 6A.4 Studiengänge

---

Die Fachhochschule Liechtenstein bietet Diplom- und Nachdiplomstudiengänge an und ist auch in der Weiterbildung und der angewandten Forschung tätig.

Die Diplomstudiengänge in den Fachrichtungen Architektur, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre (Bachelor-Stufe) mit den Schwerpunkten Wirtschaftsinformatik und Finanzdienstleistungen dauern sechs bis acht Semester.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium, wobei ersteres nach vier Semestern durch die Vordiplomprüfung und letzteres nach sechs bis acht Semestern durch die Diplomprüfung und einer zu erstellenden Diplomarbeit abgeschlossen wird. Das Diplomstudium an der FHL ist entweder eine Vollzeit- (6 Semester) oder eine berufsbegleitende (8 Semester) Ausbildung, was bedeutet, dass ein erster Praxisteil (700 Stunden) bis Ende des ersten Semesters, ein zweiter im Grundstudium und ein dritter im Hauptstudium zu absolvieren ist. Die berufspraktische Tätigkeit kann studienbegleitend oder en bloc geleistet werden.

Um eine möglichst gute praktische Umsetzung des theoretischen Wissens zu erreichen, werden interdisziplinäre Projekte, Seminararbeiten in Gruppen bis zu 25 Personen, Studien vor Ort und Semester- bzw. Diplomarbeiten durchgeführt.

Auch die Interstaatliche Fachhochschule für Technik Buchs bietet verschiedene Arten des Diplomstudiums an. In Form eines vollzeitigen Diplomstudiums ist es möglich, im Fachbereich Systemtechnik eine der Vertiefungsrichtungen

Mikrosystemtechnik, Medizintechnik, Produktionstechnik, Werkstofftechnik, Physikalische Technik, Elektronik, Mess- und Regeltechnik oder Ingenieurinformatik zu wählen. Die Dauer beträgt drei Jahre plus anschließender Diplomarbeit.

Es gibt einen einzigen möglichen, gesamthaft berufsbegleitenden Studiengang in Systemtechnik mit der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik, dessen Promotionsabschnitte (Studienjahr) zwischen fünfzehn und siebzehn Monaten dauern und dessen vollständige Länge sich auf vier Jahre beläuft.

In der Kombination der beiden Formen (erstes Jahr berufsbegleitend, zweites und drittes vollzeitig) sind alle acht Vertiefungsrichtungen absolvierbar und nach drei Jahren und drei Monaten abgeschlossen.

Im ersten Promotionsabschnitt, den jeder mit der ersten Vordiplomprüfung abschliesst, werden die allgemeinen Grundlagen gelehrt, zu denen im zweiten die Ingenieur-Grundlagen plus die zweite Vordiplomprüfung und im dritten die Vertiefung plus Diplomprüfung hinzukommen.

Es werden ähnliche Lehrmethoden und Unterrichtsformen verwendet wie an der FHL.

### 6A.5 Leistungsbeurteilung/ Abschlüsse

---

Die Beurteilung der erbrachten Leistungen erfolgt aufgrund des in der Schweiz und Liechtenstein gültigen Ziffernsystems mit den Beurteilungsstufen sechs bis eins, wobei sechs die beste und eins die schlechteste Leistung bezeichnet (siehe 3.B Sekundarbildung).

Je nach Fachrichtung sind die Absolventinnen und Absolventen der NTB und der FHL berechtigt, den Titel „Diplom-IngenieurIn FH“ (Dipl.-Ing.) bzw. „Diplom-ArchitektIn FH“ (Dipl.-Arch.) usw. zu führen.

### 6A.6 DozentInnen

---

Der grösste Teil der Dozentinnen und Dozenten an der Fachhochschule Liechtenstein sind teilzeitbeschäftigt. Von ihnen wird eine akademische Fachausbildung im entsprechenden Bereich und eine Lehrbefähigung verlangt, wobei auf

regelmässige Information und Schulung wert gelegt wird.

In der Interstaatlichen Fachhochschule für Technik Buchs werden die Personen, welche die Vorlesungen leiten, nach dem schweizerischen Fachhochschulgesetz ausgewählt. Dabei werden die Vollzeitangestellten als Dozentinnen und Dozenten und die Teilzeitangestellten als Lehrbeauftragte bezeichnet. Das Gesetz verlangt von ihnen einen akademischen Abschluss TU (Technische Universität) mit einer Lehrbefähigung oder den Ingenieur HTL mit mindestens zehnjähriger Berufspraxis. Während ihrer Tätigkeit an der NTB sind sie auch je nach Berufsrichtung in bestimmten Zeitintervallen zu einem Weiterbildungssemester und zu didaktischen Seminaren verpflichtet.

### Statistische Daten (Wintersemester 1998/1999)

Hochschule	Fachhochschule Liechtenstein	Interstaatliche Fachhochschule für Technik Buchs
Anzahl Studierende/ davon	252	330
Anzahl DiplomandInnen	42	53
Anteil Studierende mit liechtensteinischer Nationalität	17%	4%
Durchschnittliches Alter der StudentInnen	20 - 38 Jahre (94%)	20 - 24 Jahre (90%)
Anzahl DozentInnen/ Davon Teilzeitbeschäftigte	160 160	60 23

## 6B Universitäre Hochschulbildung

Zum universitären Teil von Liechtensteins Hochschulwesen gehören die Internationale Akademie für Philosophie (IAP) auf dem Campus Gaflei in Triesenberg, welche in Form einer privaten Stiftung errichtet worden ist, und das Liechtenstein-Institut (LI), das ein wissenschaftliches Forschungsinstitut und zugleich eine akademische Lehrstätte in sich vereinigt. Wichtig ist zu erwähnen, dass jedoch die grosse Mehrheit der liechtensteinischen Studentinnen und Studenten ihr Studium im Ausland (Schweiz, Österreich, Deutschland) betreiben.

## 6B.1 Zulassungsbedingungen

Als Zulassungsvoraussetzung für die IAP gilt die allgemeine Hochschulreife. Jeder Student muss wenigstens eine der beiden Hauptunterrichtssprachen Deutsch oder Englisch beherrschen und ein Nachweis über Lateinkenntnisse (kleines Latinum) erbringen. Normalerweise sollten ebenfalls schon vier Semester Studien in entsprechender Richtung an einer Universität absolviert sein und zwei Empfehlungsbriefe von früheren Professoren vorgelegt werden. Zudem muss jeder eine schriftliche Arbeit abgeben, um den Stil und die akademischen Fähigkeiten des Bewerbers darzulegen. Ein persönliches Vorstellungsgespräch rundet das Ganze ab.

Die Vorlesungen am Liechtenstein-Institut stehen hingegen, bis auf einige Ausnahmen, allen Interessenten offen.

## 6B.2 Studiengebühren/ Ausbildungsförderung für Studierende

An diesem Forschungsinstitut werden pro Vorlesungslektion durchschnittlich CHF 10.- bis CHF 15.- verlangt.

Die Semestergebühren an der IAP betragen hingegen etwa CHF 2500.-, wobei jedoch neben den normalen Ausbildungsbeihilfen des Staates (siehe 6.A.2 Studiengebühren/ Ausbildungsförderung für Studierende) besonders begabten oder bedürftigen Studenten Stipendien oder Studienbeihilfen von einigen öffentlichen und privaten Stellen, zu denen die IAP Zugang hat, zur Verfügung gestellt werden.

## 6B.3 Studienjahr

Das akademische Jahr beginnt mit der dritten Septemberwoche und schliesst in der letzten Juniwoche (ansonsten siehe 6.A.3 Studienjahr).



## 6B.4 Studiengänge

---

Die Internationale Akademie für Philosophie bietet, wie der Name schon verrät, ein akademisches Studium in Philosophie an, das aus zwei Studienabschnitten, einem viersemestrigen Grundstudium (nur in Ausnahmefällen!) und einem weiteren viersemestrigen Hauptstudium, besteht. Jeder von beiden endet mit einer Diplomprüfung, und abgeschlossen wird das gesamte Studium mit einer Diplomarbeit.

Alle Kurse werden in kleinen Gruppen in Form von Vorlesungen oder Seminaren geführt.

Am Liechtenstein-Institut gibt es keine Studiengänge. Es werden aber teils in Einzellektionen, teils semesterweise Vorlesungen, Vorträge oder Kurse zu für Liechtenstein relevanten Themen angeboten, wozu die dort gemachten Forschungen als Grundlage genommen werden. Als Bestätigung für deren Besuch kann man Testate verlangen, es werden jedoch keine Prüfungen durchgeführt. Akademische Abschlüsse können also nicht erworben werden.

## 6B.5 Leistungsbeurteilung/ Abschlüsse

---

An die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums an der IAP wird der akademische Grad „Magister philosophiae“ (Mag. phil.) verliehen.

Anschliessend eröffnet sich die Möglichkeit eines Doktoratsstudiums, das mit einer Dissertation abschliesst, nach dessen Beendigung sie berechtigt sind, den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) zu tragen.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt wie im nicht-universitären Hochschulwesen.

## 6B.6 DozentInnen

---

Als Dozentinnen und Dozenten in der IAP agieren Professoren und Absolventen, die eine Habilitation innehaben. Die meisten sind als Gastprofessoren tätig, d.h. als Teilzeitbeschäftigte angestellt; nur wenige machen dies vollberuflich.

Am LI sind für die Dozentinnen und Dozenten keine bestimmten Qualifikationen vorausgesetzt. Es werden je nach Thema Persönlichkeiten aus der Politik und Wirtschaft eingeladen, die zusammen mit den Forschungsbeauftragten die Kurse führen.

### Statistische Daten (Wintersemester 1998/1999)

Hochschule	Internationale Akademie für Philosophie	Liechtenstein-Institut
Anzahl Studierender/ davon Anzahl DiplomandInnen	55 15	? ?
Anteil Studierender mit liechtensteinischer Nationalität	1.8%	?
Durchschnittliches Alter der StudentInnen	23 - 33 Jahre (87%)	25 - .... Jahre
Anzahl der DozentInnen/ davon Teilzeitbeschäftigte	24 18	? ?

## 7. ERWACHSENENBILDUNG

---

In Liechtenstein hat der informelle Sektor der Erwachsenenbildung, der in sich selber gut strukturiert und organisiert ist, im Vergleich zum offiziellen Sektor ein viel grösseres Gewicht. Letzterer besteht aus verschiedenen Weiterbildungsschulen, die nicht koordiniert sind und somit unabhängig voneinander Kurse anbieten.

### 7A Informeller Sektor

---

Der informelle Sektor beinhaltet die Allgemeine Erwachsenenbildung, die in praktischer sowie gesetzlicher Hinsicht von der beruflichen und schulischen Weiterbildung getrennt ist.

#### 7A.1 Spezifischer rechtlicher Rahmen

---

Für die organisatorische, strukturelle und finanzielle Regelung der Erwachsenenbildung gibt es in Liechtenstein ein „Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung“, das bewusst als Rahmengesetz gehalten wurde, um eine staatliche Bevormundung der Erwachsenenbildung im allgemeinen Sinne zu vermeiden. So umfasst es nur zwölf Artikel, die bei Bedarf durch einzelne Regierungsbeschlüsse ergänzt werden. In diesem Sinne sind die Zielsetzungen der allgemeinen Erwachsenenbildung offen gehalten, sie sollen aber die Möglichkeit bieten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und zu vermehren, und zur geistigen Entfaltung des Einzelnen, insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung und zu vermehrter Anteilnahme der Bevölkerung an den Zeitproblemen beitragen.

Die Zielgruppe ist sehr variabel. Sie umfasst Personen jeder Altersgruppe und jeder Interessensrichtung wie speziell auch die Eltern oder die Betagten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (EbLG) gibt

es nun eine neue Konstellation in der Organisation der Erwachsenenbildung. Die Zielsetzungen sind zwar die gleichen, aber geändert haben sich die Namen, und die Kirche fällt als Trägerschaft der Erwachsenenbildung weg.

### 7A.2 Verwaltung

---

Gemäss dem Gesetz von 1979 waren die römisch-katholische Kirche und andere christliche Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und gemeinnützige private Institutionen und Vereinigungen mit Sitz im Inland, die unter bestimmte gesetzliche Kriterien fallen, die Träger der Erwachsenenbildung.

Die Erwachsenenbildungskommission galt als Vertreter der gesamten Trägerschaft und hatte folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorbereitung der Anträge über die Förderung der Erwachsenenbildung im allgemeinen und der einzelnen Veranstaltungen im besonderen
- Koordination der Bestrebungen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung
- Förderung des Zusammenwirkens der Träger und Institutionen
- Prüfung der Förderungswürdigkeit von Trägerprojekten
- Beratung der Träger und Institutionen
- mittel- und langfristige Planung im Bereich der Erwachsenenbildung
- Förderung der Entwicklung der Erwachsenenbildung, insbesondere der Ausbildung von Erwachsenenbildnern

Die Regierung übte die Aufsicht über die staatlich geförderte Erwachsenenbildung aus. Sie erliess die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen, gewährte finanzielle Beiträge im Rahmen des Budgets, unterstützte die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Anlagen und überwachte die Geschäftsführung der Erwachsenenbildungskommission, deren sieben Mitglieder von der Regierung auf jeweils vier

Jahre bestellt wurden.

Seit 1999, mit dem Wegfall der katholischen Kirche als Trägerin, existiert anstelle der Erwachsenenbildungskommission die öffentlich-rechtliche Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“, deren Organe die Bezeichnungen „Stiftungsrat“ und „Geschäftsführung“ tragen. Letztere wird auf Vorschlag des Stiftungsrates von der Regierung bestellt.

Der Stiftungsrat kann im Gegensatz zur früheren Erwachsenenbildungskommission auch über die Vergabe der jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmittel entscheiden und Programme durchführen, die nicht von privaten Institutionen angeboten werden. Ausserdem soll der „Träger“ der Erwachsenenbildung nun zukünftig die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ sein und die ehemaligen Träger, d.h. die Einrichtungen, welche sich mit der Durchführung von Kursen in diesem Bereich beschäftigen und eine Förderung beantragen können, als „Veranstalter“ bezeichnet werden.

Im neuen Gesetz ist der Stiftung auch der wichtige Zweck der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung zugeordnet, um eine optimale Koordination der beiden Bereiche zu bewirken.

### 7A.3 Finanzierung

---

Die Finanzierung der Erwachsenenbildung geschah bis 1999 durch Landesbeiträge an die verschiedenen anerkannten Träger, die insgesamt den Betrag von etwa CHF 600'000.- pro Jahr ausmachten.

Voraussetzungen für eine solche staatliche Förderung waren:

- die Öffentlichkeit der Bildungsarbeit
- die Planmässigkeit der Bildungsarbeit
- eine der Erwachsenenbildung entsprechende Didaktik und Methodik
- die qualifizierte Leitung oder Betreuung der Veranstaltungen
- die Übereinstimmung der Bildungsinhalte mit christlichen Grundsätzen

Zum Landesbeitrag kam noch ein Beitrag des Dekanats von etwa CHF 100'000.- hinzu, da die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung (=Träger) und die Freizeit und Weiterbildung (=Träger) zwei Dekanatseinrichtungen waren.

Ebenfalls gab es private Gönner und Sponsoren, die ihren Teil an die Finanzierung beisteuerten.

Zudem wurde grundsätzlich für jedes Kursangebot von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Kostenbeitrag erhoben. Es wird auch heute noch darauf geachtet, dass die jeweiligen Kurse kostendeckend durchgeführt werden, d.h. dass die Löhne für die Kursleiter und die anfallenden Nebenkosten durch diese Kostenbeiträge gedeckt werden können.

Ab 1999 wird die Summe des Dekanatsbeitrages vom staatlichen Beitrag an die römisch-katholische Landeskirche abgezogen und der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung direkt zugestellt. Die Vielzahl der Kurse, die diese unter Leitung des Dekanats durchgeführt hat, wird grösstenteils vom „Verein für eine offene Kirche“ übernommen, womit dieser Verein zweifellos der grösste Anbieter bzw. Veranstalter in der Allgemeinen Erwachsenenbildung sein wird. Ansonsten gibt es keine grossen Veränderungen.

### 7A.4 Organisation

---

Zur Hauptträgerschaft der Allgemeinen Erwachsenenbildung mit grösseren Kursangeboten gehörten Ende 1998:

- die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung (Dekanat) im Haus Stein-Egerta in Schaan
- Freizeit und Weiterbildung, die vom Dekanat im Auftrag des Landes übernommen wurde
- Haus Gutenberg in Balzers, das von Salettiner-Patres geführt wird
- Gemeinschaftszentrum Schaan in der Gemeinde Schaan
- Gewerbe- und Wirtschaftskammer FL

Die Allgemeine Erwachsenenbildung hat sich zur Aufgabe gemacht, ein ausgewogenes Angebot an Kursen zur Alltagsbewältigung in beruflichen, gesellschaftlichen, politischen und auch ethischen Fragen anzubieten.

Die Zielsetzungen der Veranstaltungen und die anzuwendenden Methoden sind nicht vorgeschrieben und werden jedem Kursleiter freigestellt. Das teilnehmende Publikum ist je nach Kurs und Thema verschieden. Im allgemeinen soll aber jedermann angesprochen werden, so gibt es für die Kurse auch keine

Zugangsvoraussetzungen oder Altersbeschränkungen. Es werden höchstens Empfehlungen oder erwünschte Voraussetzungen in der Ausschreibung erwähnt. Demzufolge können auch keine Zeugnisse oder Abschlüsse erworben werden. Es gibt aber in Zusammenarbeit mit der Schweiz ein Testatheft, den Bildungspass, wo alle besuchten Kurse eingeschrieben und mit der Unterschrift des Kursleiters bestätigt werden können.

Ein Kontrollinstrument der Regierung für die Qualität der Ausbildungsprogramme existiert in Form eines durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszufüllenden Fragebogens am Ende jedes Kurses. Die darauffolgenden Angaben müssen alle im Bereich von acht bis zehn auf einer Zehner-Güteskala liegen, damit das Soll erreicht ist.

Der Grossteil der Kurse wird in Abendveranstaltungen im wöchentlichen Rythmus durchgeführt.

### Statistische Daten (im Jahre 1998)

Anzahl der Einrichtungen	11
Anzahl der AusbilderInnen	?
Anzahl der TeilnehmerInnen	ca. 10'100
Alter der TeilnehmerInnen	jedes Alter
Geschlechterverteilung	Frauenanteil eher grösser

## 7B Offizieller Sektor

Der offizielle Sektor in der Erwachsenenbildung in Liechtenstein beschränkt sich ganz auf die berufliche Weiterbildung, die wie ein loses Netzwerk ohne zentrale Stelle, wo die Verwaltung und Koordination zusammenlaufen könnten, arbeitet.

### 7B.1 Spezifischer rechtlicher Rahmen

Dementsprechend existiert auch kein eigenes Gesetz für den offiziellen Sektor der Erwachsenenbildung, aber im Berufsbildungsgesetz vom 7. Juli 1976 wird in Form vom III. Hauptstück „Berufliche Weiterbildung“, das aus ganzen acht Artikeln besteht, auf ihn Bezug genommen. So ist auch die Zielsetzung kurz gehalten und besagt, dass

die berufliche Weiterbildung es ermöglichen soll, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.

In Liechtenstein ist sie gesetzlich in drei Bereiche gegliedert:

- die Höheren Vollzeit-Berufsschulen, die auf der Maturität oder einer abgeschlossenen Berufslehre aufbauen und einen mehrjährigen Lehrgang enthalten
- die Höheren Teilzeit-Berufsschulen, die auf der Maturität oder einer abgeschlossenen Berufslehre aufbauen und berufsbegleitend einen mehrjährigen Lehrgang enthalten
- Kurse, die eine Gesamtdauer von weniger als einem Schuljahr haben und in bestimmte gesetzliche Bereiche fallen, u.a. müssen sie allgemein zugänglich sein und dürfen nicht gewinnbringend geführt werden

## 7B.2 Verwaltung

Grundsätzlich ist jeder Anbieter frei bei der Auswahl der Prioritäten, Ausbildungsprogramme, Unterrichtsmethoden und Leistungsziele. Es gibt nur eine lose Absprache unter den einzelnen Einrichtungen und privaten Anbietern, die halbwegs koordinierend wirkt. In staatseigenen Institutionen erlässt die Regierung Vorschriften über die Organisation und den Lehrplan. Mit Bewilligung der Regierung kann das Amt für Berufsbildung auch selbst berufliche Weiterbildungskurse organisieren.

## 7B.3 Finanzierung

Die Kosten der vom Land errichteten Höheren Voll- und Teilzeit-Berufsschulen sowie der eigenen Kurszentren werden vom Staat vollständig übernommen. An private Organisationen, welche anerkannte Höhere Teilzeit-Berufsschulen oder anerkannte berufliche Weiterbildung führen, werden durch das Land Subventionen geleistet, wobei die Höhe des Betrages von der Regierung beschlossen wird.

## 7B.4 Organisation

In Liechtenstein gibt es nur wenige, wirklich bedeutende Einrichtungen, die ein grösseres berufliches Weiterbildungsprogramm innerhalb des offiziellen Sektors anbieten. So hat die Fachhochschule Liechtenstein (FHL) (siehe 6A.4 Studiengänge) ein breites Weiterbildungsangebot in der Form von Vorträgen, Seminaren, Hochschulkursen und -lehrgängen sowie Nachdiplomstudien (NDS). Die meisten Veranstaltungen sind modular gegliedert und erlauben eine individuelle und flexible Gestaltung der Weiterbildung entsprechend den persönlichen Bedürfnissen. Alle Nachdiplomstudien sind berufsbegleitend (Höhere Teilzeit-Berufsschule) und werden in den Bereichen Baumanagement, Change Management, Internationales Management, Treuhandwesen, Wirtschaftsingenieur und Logistik/ Prozessmanagement (auslaufend) angeboten. Die Absolventen der NDS erhalten ein Nachdiplom (FH) sowie ein Nachdiplom-Zeugnis. Die Zulassungsbedingungen für diese sind ein abgeschlossenes Ingenieurschul-/ Hochschulstudium oder ein Abschluss gleichwertiger Ausbildungsgänge plus Berufspraxis (zwei bis fünf Jahre).

Auch die Fachhochschule für Technik Buchs (NTB) (siehe 6A.4 Studiengänge) führt Nachdiplomstudien, Nachdiplomkurse (NDK) und Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Vorträgen, Workshops, Tagungen, öffentlichen

und internen Firmenveranstaltungen durch. Die NDS sind ebenfalls berufsbegleitend und modular gegliedert und werden den diplomierten Ingenieuren in den Vertiefungsrichtungen Automations-Systeme, Energietechnische Systeme, Integrierte Mikrosysteme, Medizintechnische Systeme und Optische Systeme angeboten.

Für die Nachdiplomstudien existieren in Liechtenstein allgemein wesentlich höhere Gebühren als für die Diplomstudiengänge, da die Schule verpflichtet ist, diese Studien möglichst weitgehend selbstfinanzierend anzubieten.

Viele grosse Betriebe in Liechtenstein organisieren selbst interne Weiterbildungsprogramme für ihre Angestellten. Es ist auch wichtig zu erwähnen, dass ein Grossteil der hier lebenden Menschen Weiterbildungsschulen und -kurse in der Schweiz und Österreich besuchen, mit denen unser Land meist Abkommen bezüglich der Platzsicherung für liechtensteinische Schülerinnen und Schüler oder der Gleichstellung von diesen mit den Einheimischen geschlossen hat.

### Statistische Daten (Wintersemester 1998/99)

Es sind zwei Einrichtungen vorhanden.

Einrichtung	Anzahl der AusbilderInnen	Anzahl der TeilnehmerInnen	Alter der TeilnehmerInnen	Geschlechterverteilung
Fachhochschule Liechtenstein	120	108	25-50	80% Männer
Fachhochschule für Technik Buchs	60	13	?	?